



Politische Gemeinde

Urnenabstimmungen vom 19. November 2023

Beleuchtender Bericht

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Buch am Irchel unterbreitet Ihnen drei Geschäfte zur Abstimmung:

Sanierung Wilerstrasse

- **Vorlage 1: Teil Kreuzung bis Brücke, Objektkredit von CHF 1'086'000.00 (Etappe 1)**
- **Vorlage 2: Teil Hauptstrasse bis Kreuzung, Objektkredit von CHF 1'072'000.00 (Etappe 2)**

Totalrevision Statuten Alterswohnheim Flaachtal

Gemeinderat Buch am Irchel, im Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1. Übersicht über die Abstimmungsvorlagen Wilerstrasse	3
2. Die Vorlagen kurz und bündig	3
3. Erläuterung der Vorlagen im Detail	4
A: Sanierung Wilerstrasse, Kreuzung bis Brücke	
Projektbeschreibung	4
Kostenvoranschlag	5
B: Sanierung Wilerstrasse, Hauptstrasse bis Kreuzung	
Projektbeschreibung	6
Kostenvoranschlag	7
C: Gemeinsame Hinweise zu beiden Projekten	
Bestehende Hausanschlüsse	7
Genauigkeit der Kostenvoranschläge	7
Folgekostenberechnungen	8
Termine und Zuständigkeiten	9
4. Ergänzende Unterlagen	9
5. Abstimmungsfragen	9
6. Anträge	
Gemeinderat	10
RPK	10
Übersicht über die Abstimmungsvorlage Statuten Alterswohnheim Flaachtal	11
Ausgangslage	11
Allgemeines	11
Inhalt der neuen Statuten «in Kürze»	11
Schlussbemerkungen	12
Abstimmungsfrage	13
Anträge	
Gemeinderat	13
RPK	13

Sanierung Wilerstrasse

1. Übersicht der Abstimmungsvorlagen

Der Urnenabstimmung vom 19. November 2023 werden folgende Abstimmungen unterbreitet:

Abstimmung 1: Sanierung Wilerstrasse, Kreuzung bis Brücke, Kreditbewilligung von total CHF 1'086'000.00 (Etappe 1)

Abstimmung 2: Sanierung Wilerstrasse, Hauptstrasse bis Kreuzung, Kreditbewilligung von total CHF 1'072'000.00 (Etappe 2)

2. Die Vorlagen kurz und bündig

Die Wilerstrasse befindet sich im Bereich zwischen der Kreuzung im Wiler und der Brücke über den Langwiesbach sowie zwischen der Hauptstrasse und der Kreuzung in einem schlechten Zustand und muss inkl. Strassenentwässerung saniert werden. In beiden Bereichen befinden sich zudem noch teilweise Wasserleitungen, die 111-jährig sind und damit ihre Lebensdauer schon längst überschritten haben, was in letzter Zeit vermehrt zu Wasserleitungsbrüchen geführt hat.

Die Sanierung ist in zwei Etappen aufgeteilt, welche grundsätzlich unabhängig voneinander ausgeführt werden können. Die Abstimmung über die Sanierung erfolgt deshalb auch in zwei separaten Vorlagen.

Etappe und Vorlage 1: Kreuzung bis Brücke



Etappe und Vorlage 2: Hauptstrasse bis Kreuzung



Die Kosten betragen für die Vorlage 1 (Bereich Kreuzung bis Brücke) CHF 1'086'000.00 und für die Vorlage 2 (Bereich Hauptstrasse bis Kreuzung) CHF 1'072'000.00. Diese Beträge enthalten die gesamten Kosten für die Sanierung der Strasse, der Strassenentwässerung und –beleuchtung sowie der Wasserversorgung.

3. Erläuterung der Vorlagen im Detail

Vorbemerkung: Die Ausgangslage ist für beide Vorlagen ähnlich. Die baulichen Massnahmen werden in der Folge zwar einzeln beschrieben (Teile A und B), die für beide Teile geltenden Grundlagen werden aber im Teil C gemeinsam aufgeführt.

Der Gemeinderat Buch am Irchel beabsichtigt, die Wilerstrasse in zwei Etappen zu sanieren. Die erste Etappe betrifft den Bereich im Ortsteil Wiler von der Kreuzung bis zur Brücke, der zweite Teil den Bereich von der Hauptstrasse bis zur Kreuzung in Wiler.

Das Ingenieurbüro Ingesa AG wurde deshalb mit der Ausarbeitung des Bauprojekts beauftragt (GRB Nr. 38 und Nr. 39 vom 2. März 2023).

Der technische Bericht und der Kostenvoranschlag für die beiden Projekte liegen mit Datum vom 30. Juni 2023 vor.

A. Projekt Sanierung Wilerstrasse Kreuzung bis Brücke (Etappe 1)

In diesem Bereich befindet sich eine Wasserleitung aus dem Jahr 1912, welche ihre zu erwartende Lebensdauer längst überschritten hat. Ende 2022 mussten denn auch in diesem Bereich rund 30 m der Wasserleitung infolge von Leitungsbrüchen bereits notfallmässig saniert werden.

Strassen und Strassenentwässerung sowie Brücke



Die Wilerstrasse sowie die zum Projekt gehörenden Ring- und Püntstrasse befinden sich in einem schlechten Zustand. Risse, Netzrisse, Belagsflicke und Setzungen lassen auf eine qualitative Schwächung der bestehenden Strassenoberfläche schliessen. Ebenso sind die bestehenden Strassenabschlüsse durchwachsen und in einem schlechten Zustand. Eine Zustandserfassung ergab im März 2023, dass voraussichtlich auch ein Teil der Fundationschicht ersetzt werden muss.

Das Sanierungsprojekt sieht vor, dass die Geometrie der Strassen grösstenteils beibehalten wird, wobei das Quergefälle der Wilerstrasse neu mindestens 3 % betragen soll. Der westliche Einlenker der Püntstrasse wird so ausgebaut, dass eine Ein- und Ausfahrt durch einen Traktor mit Anhänger möglich wird. (Der östliche Ast ist danach verkehrstechnisch nicht mehr notwendig und könnte aufgehoben werden. Entsprechende Diskussionen mit den Anrainern werden noch erfolgen; ein Ertrag aus einem allfälligen Verkauf sind in der vorliegenden Vorlage nicht einberechnet).

Die Ringstrasse wird im Bereich der Parzelle 244 auf die Parzellengrenze ausgebaut.

Auch die Strassenentwässerung befindet sich in einem schlechten Zustand und ist zu ersetzen. In der Ringstrasse werden neu Schlammsammler am Strassenrand positioniert, um eine Entwässerung auf die Parzelle Nr. 244 künftig zu vermeiden.

Die Brücke über den Langwiesebach ist aus statischer Sicht noch in einem guten Zustand, weist aber Ausbrüche und Abplatzungen auf. Um die Lebensdauer zu verlängern, wird die Brücke inkl. Geländer deshalb im Rahmen des Projektes diesbezüglich repariert.

Öffentliche Beleuchtung

Im Rahmen des Projektes müssen die Rohranlagen und die Verkabelung angepasst werden. Die Beleuchtung selbst ist bereits auf LED umgerüstet.

Wasserleitungen

Die meisten Wasserleitungen im Projektbereich sind 111 Jahre alt, was sich wie erwähnt in jüngster Zeit durch Leitungsbrüche bemerkbar machte. Die Leitungen müssen deshalb dringend ersetzt werden.

Weitere Werke

Die bestehende Mischwasserableitung befindet sich in Besitz des ARA-Zweckverbandes. Allfällige Sanierungsmassnahmen würden zu Lasten des Verbandes mit dem vorliegenden Projekt koordiniert.

EKZ und Swisscom haben einen Baubedarf angemeldet; die Koordination wird im Rahmen des Baus erfolgen und die Kosten fallen zulasten dieser Werke an.

Bewilligungsverfahren

Das Projekt ist als untergeordnet im Sinne von § 13 Abs. 1 Strassengesetz zu beurteilen, zumal die Strassen in ihrer Lage und Ausgestaltung nur unwesentlich verändert werden. Zuständig für die Genehmigung bzw. Festsetzung ist der Gemeinderat (§ 15 Abs. 2 Strassengesetz).

Kostenvoranschlag Sanierung Wilerstrasse, Kreuzung bis Brücke (+/- 10 %):

Bereich	Arbeiten	Betrag in CHF	Total
Strasse (inkl. Regenwasserableitung und Strassenbeleuchtung)	Bauarbeiten	740'000	
	Nebenarbeiten	59'000	
	Technische Arbeiten	77'000	
Total Strasse		Exkl. MwSt Inkl. MwSt	813'000 876'000
Wasser	Bauarbeiten	175'000	
	Nebenarbeiten	12'000	
	Technische Arbeiten	23'000	
Total Wasser		Exkl. MwSt Inkl. MwSt *	195'000 210'000
Gesamttotal inkl. MwSt			1'086'000

* Für das Werk Wasser kann der Vorsteuerabzug für die MwSt erfolgen; die effektive Belastung der Jahresrechnung wird deshalb der Zahl ohne MWST entsprechen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird für den Gesamtkredit durchgehend der Betrag mit MwSt verwendet.

B. Projekt Sanierung Wilerstrasse Hauptstrasse bis Kreuzung (Etappe 2)

Auch in diesem Bereich befindet sich noch ein Stück der Wasserleitung aus dem Jahr 1912, welche ihre zu erwartende Lebensdauer längst überschritten hat. Der Grund für die Gesamtsanierung liegt aber primär im schlechten im Strassenzustand.

Strassen und Strassenentwässerung



Die Wilerstrasse befindet sich, trotz einer vor einiger Zeit ausgeführten Oberflächensanierung in einem schlechten Zustand. Risse, Netzrisse und Belagsflicke lassen auf eine qualitative Schwächung der bestehenden Strassenoberfläche schliessen. Ebenso sind die bestehenden Strassenabschlüsse durchwachsen und in einem schlechten Zustand, so dass die Regenwasserabführung teilweise nicht mehr gewährleistet ist. Eine Zustandserfassung ergab im März 2023, dass voraussichtlich auch ein Teil der Foundationsschicht ersetzt werden muss. Ferner liegt der PAK-Anteil (polyaromatische Kohlenwasserstoffe) der Belagschicht in einem erhöhten Bereich, weshalb das Material in eine spezialisierte Deponie abgeführt werden muss.

Das Sanierungsprojekt sieht vor, dass die Geometrie der Strasse weitgehend beibehalten wird, wobei das Quergefälle neu mindestens 3 % betragen soll.

Auch die Strassenentwässerung befindet sich in einem schlechten Zustand. Aufgrund vorgenommener Untersuchungen und festgestellter Mängel wird eine neue Sammelleitung im ganzen Projektperimeter erstellt. Die alte Leitung wird teilweise daran angeschlossen, da es sich dabei stellenweise auch um eine Sickerleitung handelt.

Öffentliche Beleuchtung

Im Rahmen des Projektes müssen die Rohranlagen und die Verkabelung im Bereich Wiler angepasst werden. Die Beleuchtung selbst ist bereits auf LED umgerüstet.

Wasserleitungen

Die Wasserleitung weist im Projektbereich auf rund 130 Metern ein Alter von 111 Jahren auf. Diese Leitung muss deshalb dringend ersetzt werden.

Mischwasserleitung

Die bestehende Mischwasserleitung wurde bereits im Rahmen der seinerzeitigen Sanierung der Kreuzung Wiler Süd überprüft und die bestehenden Mängel sind behoben.

Weitere Werke

Das EKZ hat einen Baubedarf angemeldet; die Koordination wird im Rahmen des Baus erfolgen und die Kosten fallen zulasten dieser Werke an.

Bewilligungsverfahren

Das Projekt ist als untergeordnet im Sinne von § 13 Abs. 1 Strassengesetz zu beurteilen, zumal die Strassen in ihrer Lage und Ausgestaltung praktisch nicht verändert werden. Zuständig für die Genehmigung bzw. Festsetzung ist der Gemeinderat (§ 15 Abs. 2 Strassengesetz).

Hingegen befindet sich der Hauptteil des Projektes in der Landwirtschaftszone, weshalb das Projekt dem Kanton zur Genehmigung einzureichen ist.

Kostenvoranschlag Sanierung Wilerstrasse, Hauptstrasse bis Kreuzung (+/- 10 %):

Bereich	Arbeiten	Betrag in CHF	Total
Strasse (inkl. Regenwasserableitung und Strassenbeleuchtung)	Bauarbeiten	856'000	
	Nebenarbeiten	33'500	
	Technische Arbeiten	77'500	
Total Strasse		Exkl. MwSt Inkl. MwSt	898'000 967'000
Wasser	Bauarbeiten	90'000	
	Nebenarbeiten	4'000	
	Technische Arbeiten	11'000	
Total Wasser		Exkl. MwSt Inkl. MwSt *	97'500 105'000
Gesamttotal inkl. MwSt			1'072'000

* Für das Werk Wasser kann der Vorsteuerabzug für die MwSt erfolgen; die effektive Belastung der Jahresrechnung wird deshalb der Zahl ohne MWST entsprechen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird für den Gesamtkredit durchgehend der Betrag mit MwSt verwendet.

C. Gemeinsame Hinweise zu beiden Projekten

Bestehende Hausanschlüsse/Kostentragung

Bestehende Hausanschlüsse im Bereich Wasser werden, sofern sie nicht bereits in Kunststoff ausgeführt sind, zu Lasten des Projektes bis zur Grundstücksgrenze (Grenze Strassenparzelle) ersetzt. Die Grundeigentümer werden gestützt auf das Reglement über die Wasserversorgung aufgefordert, ältere oder schadhafte Anschlüsse auf dem eigenen Land im Rahmen dieses Sanierungsprojektes auf eigene Kosten ebenfalls zu ersetzen.

Bestehende Anschlüsse an die Mischwasserleitung wurden mittels TV-Aufnahmen untersucht. Diese Aufnahmen und deren Auswertung gehen im Rahmen des neu geplanten GEP (Genereller Entwässerungsplan) zu Lasten der Gemeinde. Für schadhafte Leitungen wird eine Sanierungsaufforderung erfolgen; die Sanierung geht gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung zu Lasten der Eigentümer, wobei angestrebt wird, die Arbeiten im Rahmen des Gesamtprojektes ausführen zu können.

Genauigkeit/Sicherheit der Kostenvoranschläge

Die Kostenvoranschläge weisen eine Kostengenauigkeit von +/- 10 % auf. Es ist aber ausdrücklich auf eine Information des Baumeisterverbandes vom 18.1.2022 zu verweisen, wonach die aktuelle Teuerungssituation in einzelnen Arbeitsgattungen aktuell stark vom Index abweichen kann. Entsprechend muss zur Kenntnis genommen werden, dass allenfalls auch eine Preisabweichung von über 10 % eintreten könnte. Allfällige Mehrkosten aus diesen Gründen würden im vorliegenden Projekt erst zusammen mit der Schlussabrechnung als Nachtragskredit ausgewiesen.

Folgekosten

Steuerfinanzierter Haushalt

Sämtliche Kosten für den Strassenbau (inkl. Strassenentwässerung und Strassenbeleuchtung) gehen zu Lasten des allgemeinen Gemeindehaushaltes, sind also steuerfinanziert. Die Folgekosten berechnen sich wie folgt:

Investitionskosten Strassenbau, Projekt A (Kreuzung bis Brücke):	876'000.00
Dito, Projekt B (Hauptstrasse bis Kreuzung)	<u>967'000.00</u>
Total Investitionskosten Strasse	1'843'000.00
Jährliche Abschreibungen, 2,5 % *	46'075.00
Zinsfolgekosten, 1 %	<u>18'430.00</u>
Total jährliche Folgekosten	64'505.00
Davon entfallen auf den Projektteil 1 (Kreuzung bis Brücke)	30'660.00
Davon entfallen auf den Projektteil 2 (Hauptstrasse bis Kreuzung)	33'845.00

* Vereinfachte Berechnung; die effektiven Abschreibungen liegen etwas tiefer, da der Anteil der Kanäle (Strassenentwässerung) mit einem Satz von 2 % über 50 Jahre abgeschrieben wird.

Die netto anfallenden Folgekosten werden in der Realität aber tiefer liegen, da zumindest in den ersten Jahrzehnten keine Aufwendungen für den laufenden Unterhalt mehr anfallen. Diese Minderkosten können aber nicht genau definiert werden, weshalb auf eine Auflistung verzichtet wird.

Zudem sei darauf verwiesen, dass die Gemeinde seit dem Jahr 2023 einen jährlichen Betrag von CHF 287'343.45 aus dem Strassenfonds erhält, welcher genau solche Kosten abdecken soll.

Gebührenfinanzierter Haushalt (Wasser)

Die Kosten der Wasserversorgung werden mittels Gebühreneinnahmen gedeckt. Die Folgekosten berechnen sich hier wie folgt (Berechnung exkl. MWST, welche aufgrund des Vorsteuerabzuges entfällt):

Investitionskosten Strassenbau, Projekt A (Kreuzung bis Brücke):	195'000.00
Dito, Projekt B (Hauptstrasse bis Kreuzung)	<u>97'500.00</u>
Total Investitionskosten Wasser	292'500.00
Jährliche Abschreibungen, 2 %	5'850.00
Zinsfolgekosten, 1 %	<u>2'925.00</u>
Total jährliche Folgekosten	8'775.00
Davon entfallen auf den Projektteil 1 (Kreuzung bis Brücke)	5'850.00
Davon entfallen auf den Projektteil 2 (Hauptstrasse bis Kreuzung)	2'925.00

Zu diesen Kosten kann darauf hingewiesen werden, dass ihnen mit sehr hoher Sicherheit wegfallende Aufwendungen gegenüberstehen. Je nach Konstellation kostet allein die Behebung eines Wasserleitungsbruches rund CHF 20'000.00. Die Kosten bzw. die Investitionen sind im Übrigen im «Finanzmanagement in der Wasserversorgung», welches die Grundlage für die Festsetzung der Gebühren bildet, bereits enthalten.

Terminierung

Die beiden Projektteile können grundsätzlich unabhängig voneinander ausgeführt werden. Es ist deshalb auch eine Etappierung geplant. Für die erste Phase im Wiler (Kreuzung bis Brücke) ist die Bauzeit für Frühjahr bis Herbst 2024 geplant, während die zweite Phase (Hauptstrasse bis Kreuzung) im Jahr 2025/2026 erfolgen soll.

Kreditrechtliche Prüfung und Genehmigung

Vorliegend handelt es sich um eine Sanierung von bestehenden Anlagen, für welche in sachlicher und örtlicher Hinsicht kein Spielraum besteht. Auch in zeitlicher Hinsicht ist der Spielraum beschränkt, sofern nicht Folgeschäden wie weitere Leitungsbrüche in Kauf genommen werden. Nach gängiger Praxis werden in der Gemeinde Buch am Irchel solche Projekte in dessen nicht als gebunden behandelt (obwohl sie früher oder später auf jeden Fall ausgeführt werden müssen).

Die Zuständigkeit für die Kreditgenehmigung liegt aufgrund der Kredithöhe (sowohl für den Gesamtkredit als auch für jede der beiden Phasen einzeln) gemäss Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 deshalb beim Souverän mittels Urnenabstimmung.

4. Ergänzende Unterlagen

Die detaillierten technischen Berichte und Kostenvoranschläge zu den beiden Vorlagen können in der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

5. Abstimmungsfragen

Der Urnenabstimmung vom 19. November 2023 werden folgende Abstimmungsvorlagen unterbreitet:

1. Wollen Sie dem Projekt «Sanierung Wilerstrasse, Bereich Kreuzung bis Brücke» mit Gesamtkosten von CHF 1'086'000.00 zustimmen? (Ja oder Nein)
2. Wollen Sie dem Projekt «Sanierung Wilerstrasse, Bereich Hauptstrasse bis Kreuzung» mit Gesamtkosten von CHF 1'072'000.00 zustimmen? (Ja oder Nein)

6. Anträge

5.1. Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Urnenabstimmung, den beiden Vorlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

5.2. Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten dem vorliegenden Kreditantrag für das Bauprojekt Wiler zuzustimmen.

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal

Ausgangslage

Da die Rechtsformänderung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft an der zweiten Abstimmung vom November 2022 abgelehnt worden ist, bleibt die Rechtsform des AWH Flaachtal ein Zweckverband. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 1.1.2018, das als wichtigste Änderung die Einführung eines eigenen Finanzhaushalts vorsieht, ist es zwingend notwendig eine Totalrevision der geltenden Statuten vom 18. Februar 2009 vorzunehmen.

Allgemeines

Bei der Überarbeitung der Statuten wurden die betreffenden Formulierungen der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für Zweckverbände als Vorlage genommen. Die Vernehmlassung in den sechs Gemeinden des Zweckverbandes AWH hat im Mai stattgefunden und die in den Stellungnahmen der Verbandsgemeinden vorgeschlagenen Anpassungen konnten zu einem grossen Teil berücksichtigt werden. Der vom Vorstand daraufhin verabschiedete Entwurf vom 16. Juni 2023 wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht.

Mit den Schreiben vom 4. und 22. Juli 2023 nahm das Gemeindeamt dazu Stellung und die darin gemachten Anmerkungen oder Korrekturvorschläge wurden in die nun vorliegenden Statuten übernommen. Der Vorstand hat diese neuen Statuten per Zirkularbeschluss Ende Juli verabschiedet.

Inhalt der neuen Statuten «in Kürze»

- Gemäss neuem Gemeindegesetz haben alle Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit auch alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt zu führen. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind die Vermögenswerte, welche bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Die Überführung geschieht im Sinne einer Sacheinlage. Die Vermögenswerte bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug Beteiligungen am Verwaltungsvermögen. Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, mit welcher die Verbandsgemeinden am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind. Deshalb mussten neue Bestimmungen über den Verbandshaushalt in die Statuten aufgenommen werden (siehe Art. 42 und 43).
- Für die Anpassung der Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des Zweckverbands hat der Vorstand die Statutenregelungen bestehender Zweckverbände in der Region als Vorlage genommen (Beispiel ZPBW).
- Die Finanzierung der Betriebskosten und der Investitionen erfolgt durch die Verbandsgemeinden wie bis anhin aufgrund der Einwohnerzahl, der Steuerkraft und der Anzahl belegter Plätze jeder Verbandsgemeinde jeweils mit Stichtag 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres (siehe Art. 34).
- Investitionen kann der Zweckverband über Darlehen der Verbandsgemeinden oder durch Darlehen Dritter finanzieren (siehe Art. 35).

- Der Verbandsvorstand soll nebst den bisherigen sechs Gemeindevertretern und einer Präsidentin oder eines Präsidenten durch zwei zusätzliche gemeindeunabhängige Fachpersonen ergänzt werden. Dies um die anstehenden Aufgaben wie z.B. die Neuorganisation des AWH sowie den möglichen Umbau oder Neubau besser bewältigen zu können (siehe Art. 16).
- Das neue Gemeindegesetz räumt den Zweckverbänden zudem die Möglichkeiten ein, einzelne Aufgaben und Befugnisse massvoll und stufengerecht an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Verbandsvorstandes oder ihre Angestellten zu delegieren. Die Grundlage für die Zulässigkeit der Aufgabendelegation ist in den vorliegenden Statuten übernommen. Will der Vorstand von dieser Möglichkeit künftig Gebrauch machen, so hat er dies in einem entsprechenden Erlass detailliert zu regeln (siehe Art. 19).
- Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) soll in Zukunft nicht mehr alle vier Jahre wechseln, damit nicht unnötig Know-how verloren geht. Die Gemeindevorstände wählen auf Antrag des Verbandsvorstands die zuständige RPK (siehe Art. 24).
- Die Organisation des Zweckverbands mit der neuen Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen für die Behördenmitglieder sowie dem Initiativ- und Referendumsrecht genügt den Anforderungen hinsichtlich der demokratischen Legitimation sowie ausreichender Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten.
- Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung oder die Auflösung des Zweckverbands hat neu der Verbandsvorstand das Recht, Antrag an die Stimmberechtigten zu stellen. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände ihre Abstimmungsempfehlung ab (gemäss genehmigtem Kantonsratsgeschäft Nr. 5883).
- Beim Austritt einer Gemeinde gilt nach wie vor eine fünfjährige Kündigungsfrist, die der Verbandsvorstand auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen kann. Neu ist, dass die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands auf den Austrittszeitpunkt zu 20% in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt wird, das innert zehn Jahren zurückzuzahlen ist (siehe Art. 40).
- Die Auflösung des Zweckverbands muss nicht mehr zwingend mit einstimmigem Beschluss erfolgen. Neu ist die Auflösung des Zweckverbands mit der Zustimmung von fünf von sechs Verbandsgemeinden möglich, dies mit Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats (siehe Art. 41).

Schlussbemerkungen

Die Vorlage für die Totalrevision der Statuten des AWH Flaachtal ist geeignet, die vorgeschriebenen Anpassungen an die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vorzunehmen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, sinnvolle und zweckmässige Änderungen zur Verbesserung des Zweckverbandsbetriebes einzuführen.

Werden die neuen Statuten an der Urnenabstimmung vom 19. November 2023 von allen Verbandsgemeinden angenommen, sind sie ab 1. Januar 2024 gültig - sofern sie vom Regierungsrat genehmigt werden - und ersetzen somit die alten Statuten vom 18. Februar 2009.

Abstimmungsfrage

Der Urnenabstimmung vom 19. November 2023 wird folgende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

- Wollen Sie die «Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal, gültig ab 1. Januar 2024» annehmen? (Ja oder Nein)

Anträge

Gemeinderat

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch am Irchel empfiehlt die Vorlage «Totalrevision der Statuten des AWH Flaachtal» anzunehmen.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Buch am Irchel empfiehlt die Vorlage «Totalrevision der Statuten des AWH Flaachtal» nicht anzunehmen.